
Ersetzt Fassung vom 29. Januar 2008

FD / Motion Brühwiler-Oberbüren / Gutmann-St.Gallen / Kobelt-Marbach vom 4. Juni 2007

**Weitere Schritte der Privatisierung der St.Galler Kantonalbank und
Aufhebung der Staatsgarantie***Antrag der Regierung vom 1. April 2008*Gutheissung

mit folgendem Titel und Wortlaut: «Weitere Schritte der Privatisierung der St.Galler Kantonalbank ____

Die Regierung wird ____ eingeladen, Bericht zu erstatten und Antrag zur Änderung des Kantonalbankgesetzes zu stellen, die weitere Schritte der Privatisierung der St.Galler Kantonalbank und sofern zweckmässig eine Anpassung ____ der Staatsgarantie vorsieht.»

Begründung:

Die Stossrichtung der Motion entspricht grundsätzlich der bisher verfolgten Eignerstrategie der Regierung. Bereits im Bericht 40.94.04 «Möglichkeiten einer strukturellen Stärkung der St.Gallischen Kantonalbank» aus dem Jahr 1994 hat die Regierung in einer Vollprivatisierung eine mögliche Zielsetzung gesehen, dies allerdings nur im Sinn einer längerfristigen Option. Beim Erlass des Kantonalbankgesetzes und bei der Umwandlung der Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft im Jahr 1996 wurde bewusst die Rechtsform einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft nach Art. 762 des Obligationenrechts (abgekürzt OR) der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft Art. 763 OR vorgezogen. Dieser Entscheid erfolgte vor allem mit Blick auf eine mögliche weitergehende Privatisierung. Auf diese Option wurde auch im Rahmen des Börsengangs im Jahr 2001 und im Bericht 40.04.02 «Staatsgarantie für die St.Galler Kantonalbank» aus dem Jahr 2004 hingewiesen.

Angesichts der grossen Bedeutung der Mehrheitsbeteiligung und der Staatsgarantie des Kantons für die Kantonalbank sind weitergehende Privatisierungsschritte sorgfältig zu prüfen und vor dem Hintergrund der Entwicklung im Umfeld der Kantonalbanken sowie im gesamten Bankenbereich zu beurteilen. Aus regulatorischer Perspektive ist zu berücksichtigen, dass die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen für eine Kantonalbank nicht mehr zwingend die Mehrheitsbeteiligung und die Staatsgarantie eines Kantons vorsehen. Aus Marktsicht sollte schliesslich das Volumen der handelbaren Kantonalbank-Titel erhöht werden.

Es wird unter anderem zu prüfen sein, ob und allenfalls in welcher Form die Staatsgarantie beibehalten werden soll. Eine Möglichkeit wäre eine reduzierte Staatsgarantie auf Produkten, die primär von Kunden mit wenig Vermögen genutzt werden. Insbesondere ist aber auch die Verknüpfung von Mehrheitsbeteiligung und Staatsgarantie neu zu beurteilen.

Es ist von grösster Bedeutung, dass der Zeitpunkt einer weitergehenden Privatisierung vorsichtig gewählt wird. Solche Schritte müssen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und zeitlich abgestimmt auf die Pläne der Bank erfolgen. Die Kompetenz zur Auslösung weiterer Privatisierungsschritte müsste aus diesem Grund an die Regierung delegiert werden, damit die notwendige Flexibilität gegeben ist und damit der richtige Zeitpunkt ge-

wählt werden kann. Die Erarbeitung einer solchen stufengerechten Regelung dürfte Hauptgegenstand einer Gesetzesanpassung bilden.

In die Bearbeitung dieses Motionsauftrags ist auch die Berichterstattung zum pendenten Auftrag aus der Beratung des Berichtes 40.04.02 «Staatsgarantie für die St.Galler Kantonalbank», der die Frage der Regelung der Entschädigung der Staatsgarantie betrifft, zu integrieren.

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der St.Galler Kantonalbank sind ebenfalls der Meinung, dass die Motion in der vorliegenden geänderten Form gutgeheissen werden kann.